Gemeinsames Grundkonzept der Sächsischen Nachwuchsleistungszentren und des Sächsischen Fußball-Verband zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Fußball	ds
Zam Genatz von Kindem und Gugenanenen im Falsban	

Präambel

Fußballspielen im Verein heißt, die persönliche Entwicklung von Mädchen und Jungen zu unterstützen und ihr gesundes Selbstbewusstsein durch die Freude an Erfolgen und das Lernen aus Niederlagen zu fördern. Fußballspielen im Verein heißt aber auch, Fairness und Teamfähigkeit zu trainieren. Hierfür braucht es klare Regeln, nicht nur für das Spiel und das soziale Miteinander, sondern auch für das spezifische Verhältnis von Nähe und Distanz.

Fußballspielen im Verein heißt deshalb auch, Achtsamkeit zu leben, damit der Verein kein Ort von Gewalt jeglicher Form wird. Gerade weil im Sport ein ausgeprägtes Vertrauensverhältnis zwischen Kindern und Erwachsenen besteht, müssen wir besonders sensibel für mögliche Gefahren sexueller Gewalt sein. Weil der Sportverein für viele Kinder ein Ort mit vertrauten Bezugspersonen ist, denen sie sich gegebenenfalls anvertrauen würden, ist es wichtig, diese mit passenden Hilfsangeboten zu unterstützen.

Wir, die Sächsischen Nachwuchsleistungszentren und der Sächsische Fußball-Verband (SFV), tragen eine hohe gesellschaftliche Verantwortung und verpflichten uns in besonderem Maße dem Schutz von Kindern und Jugendlichen. Wir setzen uns aktiv dafür ein, interne Strukturen zu schaffen, welche das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen bestmöglich unterstützen. Wir treten jeglicher Form von Gewalt entschlossen entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

Das vorliegende Konzept ist Grundlage für aktiven Kinderschutz in unseren Vereinen.

Zielgruppe

Das vorliegende Konzept richtet sich an alle haupt- und ehrenamtlich tätigen Personen des SFV und alle Mitarbeitenden in unseren Nachwuchsleistungszentren, die mit Kindern und Jugendlichen Kontakt haben.

Leitbild

Die Kinder- und Jugendarbeit in den Nachwuchsleistungszentren und im SFV ist an folgendem Leitbild ausgerichtet:

- Wir unterstützen Kinder und Jugendliche in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten und tragen dazu bei, positive Lebensbedingungen für junge Menschen zu schaffen und zu erhalten.
- Wir respektieren die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen, respektieren ihr Recht auf körperliche Unversehrtheit und wenden keinerlei Formen von Gewalt an, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art.

- Wir nehmen unsere Vorbildfunktion für Kinder und Jugendliche an, gehen verantwortungsvoll mit dieser Rolle um und missbrauchen unsere besondere Vertrauensstellung gegenüber Kindern und Jugendlichen nicht
- Wir schauen bei Gefährdungen des Kindeswohls nicht weg, sondern beteiligen uns aktiv am Schutz vor Gewalt, Vernachlässigungen und Missbrauch. Bei Verdacht sind wir sensibel für entsprechende Anhaltspunkte und suchen fachlichen Rat und Unterstützung.
- Wir halten die gesetzlichen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendschutz ein und setzen in der Betreuung nur Personen ein, deren Eignung nicht in Frage steht.
- Wir verpflichten uns, dieses Leitbild gegenüber unseren Schutzbefohlenen sowie Mitarbeitenden zu vermitteln, einen Handlungsleitfaden aufzuzeigen sowie Konsequenzen bei Verstößen transparent durchzuführen und präventive Maßnahmen einzuleiten.
- Wir treten dafür ein, dass Grenzüberschreitungen, Machtmissbrauch und sexualisierte Gewalt konsequent verhindert werden und die Grenzen aller Spieler zu achten sind und diese auch zu respektieren.

Maßnahmen für den Kinderschutz

Um unter Einhaltung der vorgenannten Leitlinien den bestmöglichen Schutz von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten, setzt der SFV die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen aktiv um.

Positionierung der Clubs und des Verbandes

Wir treten rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen. Dies gilt ebenso für jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Wir verpflichten uns in besonderem Maße dem Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Die Jugendlichen sollen von pädagogisch geeigneten, volljährigen Personen betreut werden. Die Trainer und Betreuer haben eine besondere Vorbildwirkung in Bezug auf sportlich faires Verhalten, auf die Verständigung von Menschen verschiedener Herkunft und Stellung sowie auf eine angemessene Lebensweise. Sie tragen dafür Sorge, dass niemand aufgrund seiner Herkunft, Nationalität, Religion oder wegen seines Geschlechts diskriminiert wird. Sie sind für die sportliche Disziplin und das allgemeine Verhalten der ihnen anvertrauten Jugendlichen verantwortlich und setzen diese Verpflichtung auch in Zusammenarbeit mit den Eltern um. Zur Erfüllung dieses Anspruches sollen sie eine entsprechende Ausbildung durchlaufen. Den Vereinen wird empfohlen, sich von den in der Jugendabteilung tätigen Trainern und Betreuern regelmäßig ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen zulassen.

Ansprechpersonen für Kinderschutz

Wir setzen jeweils mindestens eine Ansprechperson als Kinderschutzbeauftragten ein. Diese Personen unterzeichnen vor Beginn der Tätigkeit eine Vertraulichkeitserklärung (s. Anlage II). Die namentliche Benennung der Personen findet sich in Anlage I.

Die Kinderschutzbeauftragten nehmen einerseits präventive Aufgaben wahr und fungieren andererseits im Krisenfall als Anlaufstelle:

- Konzipieren und Durchführen von internen Schulungen zum Thema Kinderschutz
- Aufnehmen von kindeswohlbezogenen Sorgen, Ängsten und Beschwerden als vertrauliche Ansprechperson für Kinder, Jugendliche, Trainer/-innen, Vorstandsmitglieder und Eltern
- Lösen einfacher Konflikte, wie z. B. Beschwerden über grenzverletzende Ausdrucksweisen eines Trainers durch Moderieren eines Gesprächs oder die Vermittlung einer Weiterbildung
- Prüfen und Bearbeiten von bekannt gewordenen konkreten Fällen oder Verdachtsfällen der Kindes- und Jugendwohlgefährdung durch vertrauliche Beratung des betroffenen Vorstands und je nach konkreter Fallkonstellation Weitervermittlung an die zuständigen behördlichen Anlaufstellen (Jugendamt, Polizei) und Opferschutzorganisationen (Ortsverband des Deutschen Kinderschutzbundes)

Die namentliche Benennung der Kinderschutzbeauftragten findet sich in Anlage I. Die Kontaktdaten sind auf den jeweiligen Webseiten veröffentlicht.

Bei der Bearbeitung von konkreten Fällen bzw. Verdachtsfällen hat der Schutz der Betroffenen oberste Priorität. Entsprechende Meldungen werden daher absolut vertraulich und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben behandelt. Personen, die sich an die Kinderschutzbeauftragten wenden, wird, falls gewünscht, volle Anonymität zugesichert. Die Ansprechpersonen unterzeichnen eine diesbezügliche Vertraulichkeitserklärung (Anlage II).

Aus- und Weiterbildung und Beratung

Wir bieten regelmäßig verschiedene Bildungs- und Beratungsformate an, um aktives Vereinspersonal für das Thema Kinderschutz zu sensibilisieren und ihnen Kompetenzen in diesem Bereich zu vermitteln. Diese Schulungen:

- werden in Präsenz- oder Onlineform Lerneinheiten durchgeführt.
- vermitteln Wissen zu Formen und Anzeichen der Kindeswohlgefährdung, zu Täterprofilen und Täterverhalten, zur Planung und Umsetzung Präventionsmaßnahmen und zum Management im Krisenfall

Führungszeugnis und Ehrenkodex

Jede Person, die in ihrer ehrenamtlichen, hauptamtlichen oder Honorartätigkeit für die Sächsischen Nachwuchsleistungszentren oder für den SFV Kontakt zu Kindern und Jugendlichen hat, legt alle drei Jahre ein aktuelles, erweitertes Führungszeugnis beim zur Einsichtnahme vor. Konkret umfasst dies folgenden Personenkreis:

- alle hauptamtlichen Mitarbeitenden (bei Einstellung)
- alle Honorarkräfte (bei Einstellung)
- SFV: Bewerber*innen um alle DFB-Lizenzen (bei Erstausstellung und bei Verlängerung)
- SFV-Schiedsrichter
- Haupt- und ehrenamtliche Trainer*innen, Betreuer*innen, Ärzt*innen, Physiotherapeut*innen, Teammanager*innen und Delegationsmitglieder der Auswahlmannschaften
- Mitglieder des Jugendausschusses und des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball
- Mitglieder des Ausschusses für Qualifizierung und Vereinsberatung sowie des Schiedsrichterausschusses, die im Rahmen von Ausbildungsmaßnahmen und des Mentorings mit Minderjährigen in Kontakt kommen

Das Führungszeugnis listet rechtskräftige Verurteilungen aufgrund des §72A, Abs. VIII SGB. Wer einen einschlägigen Eintrag im Führungszeugnis aufweist, darf nicht in der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt werden.

Mit der Vorlage und Einsichtnahme des Führungszeugnisses stellen wir sicher, dass kein wegen sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilter Straftäter beschäftigt wird.

Das erweiterte Führungszeugnis wird von den örtlichen Meldebehörden ausgestellt, für ehrenamtliche Tätigkeiten in gemeinnützigen Organisationen kostenfrei. Der SFV stellt entsprechende Schreiben zur Vorlage bei der Meldebehörde aus (Anlage III).

Aufgrund des sensiblen und vertraulichen Informationsgehalts des Führungszeugnisses haben wir den Umgang mit diesen in der "Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen im Sächsischen Fußball-Verband" geregelt (Anlage IV). Deren Festlegungen beziehen sich u. a. auf die Personenkreise, die zur Vorlage verpflichtet bzw. zur Einsichtnahme berechtigt sind, auf die datenschutzkonforme Postbehandlung und die datenschutzkonforme Dokumentation der Vorlagevermerke auf der Geschäftsstelle.

Darüber hinaus unterzeichnen alle Personen, die in ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für uns Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, einen Ehrenkodex (Anlage V), der in Form einer freiwilligen Selbstverpflichtung einen grundsätzlichen Rahmen für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen setzt.

Umgangs- und Verhaltensregeln

Basierend auf den Leitlinien und dem Ehrenkodex haben wir allgemeingültige Verhaltensregeln für die in der Kinder- und Jugendarbeit aktiven Personen in Ehren- und Hauptamt vereinbart. (Anlage VI). Diese "Spielregeln" begrenzen den akzeptablen Handlungsrahmen für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen in sporttypischen Situationen. Sie erstrecken sich u. a. auf:

- Dusch- und Umkleidesituationen,
- Übernachtungen bei Trainingslagern, Wettkämpfen und Mannschaftsfahrten,
- die Zulässigkeit von Körperkontakten,
- den Schutz der Privatsphäre,
- den zulässigen Umgang mit Fotos und Videos sowie mit digitalen und sozialen Medien.

Die Verhaltensregeln sind als Selbstverpflichtung formuliert, um eine hohe Verbindlichkeit und Akzeptanz zu erreichen. Deshalb soll jeder, der unmittelbaren Kontakt mit Kindern und Jugendlichen hat, die Anerkennung der Verhaltensregeln durch seine Unterschrift bestätigen.

Intervention

Bei einem vagen, begründeten oder erhärteten Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber den Kindern und Jugendlichen, aber auch gegenüber den Mitarbeitern ist ein planvolles Agieren unabdingbar. Tritt ein solcher Fall im Nachwuchsleistungszentrum auf, ist es wichtig, auf entsprechende Vorgehensweisen und Verfahrensabläufe zurückgreifen zu können, die vorab in einem Handlungsleitfaden festgehalten sind. Dieser enthält unterschiedliche Stufen der Intervention und berücksichtigt somit Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe oder strafrechtlich relevante Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Orientierungshilfen zum Erkennen möglicher Anzeichen sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen sind ebenso wichtige Inhalte des Handlungsplanes wie die Regelungen von Zuständigkeiten, konkretem Handeln und Verfahrensabläufen. Er bietet den Beschäftigten und der Leitung in einem Moment großer, mitunter krisenhafter Unsicherheit und Emotionalität, Orientierungshilfen zu Maßnahmen der Intervention. Des Weiteren sind Dokumentationspflichten sowie Informationspflichten unabdingbar in der Vorgehensweise der Mitarbeiter. Neben dem Selbstschutz, gewährleisten die Festlegungen Sicherheit und führen zu einem bestmöglichen Hilfeprozess des Betroffenen.

Interventionsleitfaden

Für das Agieren im Krisenfall bietet ein entsprechender Handlungsleitfaden grundlegende Orientierung (s. Anlage VII). In diesem sind Verantwortlichkeiten und Abläufe bei Bekanntwerden eines Verdachtsfalls festgelegt. Wird Kenntnis von einer möglichen Gefährdung des Kindes- und Jugendwohls erlangt, ist grundsätzlich nach diesem Leitfaden vorzugehen. Jeder Verdachtsfall erfordert allerdings ein individuell abgestimmtes Vorgehen, weshalb die Vorlage eine Hilfestellung, aber kein allgemeingültiges Patentrezept darstellt.

Netzwerkbildung

Kinderschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Der SFV arbeitet daher sowohl im präventiven als auch im intervenierenden Bereich eng mit anderen Institutionen zusammen.

Konkret besteht seit 2018 eine Kooperationsvereinbarung mit dem LSB Sachsen, auf deren Grundlage der LSB den SFV mit Bildungsangeboten sowie mit Hilfestellungen für den Interventionsfall unterstützt. Der Ansprechpartner der Sportjugend Sachsen wird insoweit auch für den SFV unterstützend tätig. LSB und SFV benachrichtigen sich gegenseitig über auftretende Beratungsfälle in Fußballvereinen.

Das vorliegende Schutzkonzept der SFV ist strukturell am Konzept zur Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Fußball des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) ausgerichtet. Die hier im SFV-Konzept beschriebenen Maßnahmen fügen sich in den 10-Punkte-Plan des DFB-Konzepts ein. In der Trainer- und Jugendleiterausbildung setzt der SFV vom DFB bereit gestellte Lehrinhalte und Materialien ein.

Im Konflikt- oder Krisenfall nutzt der SFV zudem die Beratungs- und Unterstützungsangebote des Deutschen Kinderschutzbundes. Soweit erforderlich werden konkrete Verdachtsfälle an die zuständigen behördlichen Anlaufstellen (Jugendamt, Polizei) weitervermittelt.

Öffentlichkeitsarbeit

Der SFV stellt auf seiner Internetseite zahlreiche Informationen und Materialien zum Thema Kinderschutz zur Verfügung. Neben den grundlegenden Leitlinien für eine kindeswohlgerechte Jugendarbeit stehen dort die einzelnen Bestandteile des vorliegenden Schutzkonzepts (

siehe Anlagen) sowie relevante Unterlagen des DFB und der Sportjugend Sachsen zum Download für die Arbeit im eigenen Verein bzw. Verband bereit.

Darüber hinaus sind dort auch die Ansprechpersonen des SFV mit Kontaktangaben sowie externe Beratungsangebote in Konflikt- und Krisensituationen (Kinder- und Jugendtelefon, Elterntelefon, Deutscher Kinderschutzbund) aufgelistet.

Anlagen

- I. Kinderschutzbeauftragte
- II. Vertraulichkeitserklärung für Kinderschutzbeauftragte
- III. Schreiben zur Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses bei der Meldebehörde
- IV. Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen im Sächsischen Fußball-Verband
- V. Ehrenkodex
- VI. Verhaltensleitfaden für Personen mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen
- VII. Interventionsleitlinien im Verdachtsfall

Anlage I: Kinderschutzbeauftragte

Die Ansprechpersonen der Sächsischen Nachwuchleistungszentren sowie des SFV, die sowohl für die präventive Beratung, Qualifizierung und Weiterbildung von Angehörigen der jeweiligen Vereine als auch für die Aufnahme und erste Bearbeitung von konkreten Verdachtsfällen zuständig sind, lauten namentlich:

- FC Erzgebirge Aue: Dr. Marie Englert (hauptamtlich beschäftigt)
- SG Dynamo Dresden: Lars Nitzsche (hauptamtlich beschäftigt)
- RasenBallsport Leipzig: Christian Teltscher (hauptamtlich beschäftigt)
- Chemnitzer FC: Felix Kretzschmar (hauptamtlich beschäftigt)
- SFV: Clemens Dymke, Sandra Heinze & René Schober (Kinderschutzbeauftragte)

Die Kontaktangaben der genannten Personen sind auf den jeweiligen Webseiten veröffentlicht.

Darüber hinaus steht auch der Verantwortliche für Kinderschutz der Sportjugend Sachsen im Landessportbund Sachsen als Ansprechperson zur Verfügung:

- Hannes Günther: Ansprechperson Kinderschutz der Sportjugend Sachsen

Anlage II: Vertraulichkeitserkärung

Als Anlaufstelle für Belange des Kinderschutzes gehört es u. a. zu meinen Aufgaben:

- erweiterte Führungszeugnisse entgegenzunehmen, auf Einträge zu prüfen und danach zurückzugeben
- Meldungen zu Grenzverletzungen oder anderweitigen Vorfällen zu bearbeiten.

In Kenntnis des hohen Werts des Persönlichkeitsrechts verpflichte ich mich hiermit:

- alle mir im Zusammenhang mit meiner obigen Tätigkeit bekannt werdenden personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten streng vertraulich zu behandeln und sie nicht an Dritte weiterzugeben.
- alle mir im Zusammenhang mit meiner obigen Tätigkeit bekannt werdenden Informationen, wie insbesondere Einträge jeglicher Art in die erweiterten Führungszeugnisse, oder die Tatsache, dass keine Einträge vorhanden sind, oder Sachverhaltsschilderungen jeglicher Art, streng vertraulich zu behandeln und sie keinem Dritten gegenüber zu offenbaren, weder in Gänze noch teilweise, weder unter Nennung von Namen noch in anonymisierter Form.

"Dritte" im Sinne der obigen Erklärung sind alle Personen und Institutionen mit folgenden Ausnahmen:

- die betroffene Person selbst, die mir Daten oder Informationen anvertraut hat
- der Präsident und der Vizepräsident für soziale Belange des SFV
- der Ansprechpartner zum Thema Kinderschutz des LSB Sachsen, sofern der Präsident oder der Vizepräsident für soziale Belange die Weitergabe im konkreten Fall autorisiert hat
- staatliche Strafverfolgungsbehörden wie Polizei und Staatsanwaltschaft
- örtliches zuständiges Jugendamt bzw. Kinder- und Jugendnotdienst

Name, Vorname:	
Ort, Datum:	Unterschrift:

Anlage III: Schreiben zur Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses bei der Meldebehörde

An die zuständige Meldebehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit wird *Frau/ Herr Vorname Name* u.a. im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit für den Sächsischen Fußball-Verband e.V. tätig sein.

Mit dem am 1. Mai 2010 in Kraft getretenen 5. Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vom 16. Juli 2009 wurde mit dem § 30a BZRG die Möglichkeit der Erteilung eines "erweiterten Führungszeugnisses" für die Personen eingeführt, die beruflich, ehrenamtlich oder in sonstiger Weise kinderoder jugendnah tätig sind oder tätig werden sollen.

Daher ist vor Aufnahme der Tätigkeit von *Frau/ Herr Vorname Name* die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses beim SFV erforderlich.

Weiterhin möchten wir Sie auf das Merkblatt vom Bundesamt für Justiz vom 31. März 2017 hinweisen, welches die gesetzlichen Ausnahmen einer Gebührenerhebung regelt. Dabei gelten die gesetzlich geregelten Ausnahmen zur Erhebung von Gebühren für ehrenamtliche Tätigkeiten, die im Rahmen einer gemeinnützigen Einrichtung/ Verein ausgeübt werden. Die dazu benötigten Voraussetzungen werden folgend nachgewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift + Stempel]

Geschäftsführer

Anlage IV: Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen im Sächsischen Fußball-Verband

Anmerkung: Die Sächsischen Nachwuchsleistungszentren regeln ihre persönlichen Verantwortlichkeiten selbst, nach den gleichen Maßgaben.

1. Ausgangssituation

Der DFB gab in seiner 2. Jahrestagung Bildung am 12./13.06.2015 in Kamen (Kaiserau) die Empfehlung, den Umgang mit erweiterten Führungszeugnissen innerhalb der einzelnen Landesverbände zu prüfen und schriftlich festzuhalten.

Im SFV müssen folgende Gruppen erweiterte Führungszeugnisse zur Einsichtnahme vorlegen:

- a) Alle hautamtlichen Mitarbeitenden
- b) Alle Referenten auf Honorarbasis
- c) Trainer und Betreuer von Jugendreisen und Maßnahmen der Talentförderung mit und ohne Übernachtung
- d) Bewerber um alle DFB-Lizenzen (durch den DFB geregelt)
- e) SFV-Schiedsrichter ab der Landesklasse

Bei allen Gruppen außer d) erfolgt die Vorlage zur Einstellung und anschließend alle drei Jahre.

Freiwillig sollen sich das Präsidium sowie insbesondere der Jugendausschuss, der Frauen- und Mädchenausschuss und der Schiedsrichterausschuss der Verpflichtung anschließen.

Für die Vorlage und Erfassung, in wessen Zeugnis wann Einsicht genommen wurde, werden organisatorische Abläufe festgelegt und alle relevanten rechtlichen Bestimmungen eingehalten. Seitens des SFV sind folgende Personen mit der Betreuung dieses Themas betraut:

- Jörg Gernhardt als Vizepräsident Recht und Satzungsfragen
- Markus Bienert (für alle hauptamtlich Angestellten und Honorarkräfte)
- Michael Christian Kraske (für alle Mitarbeiter der Sportschule)
- Olaf Kaplick (für Trainer und Betreuer von Jugendreisen und Maßnahmen der Talentförderung mit und ohne Übernachtung und Honorarkräfte für Auswahlmaßnahmen)
- Chris Rohde (für die DFB-Mobil-Teamer)
- Tom Heinze (für Lizenzlehrgänge, Referentenpool und Qualifizierung)
- Max Pfannschmidt (für alle SFV-Schiedsrichter)

2. Allgemeine Regelung der Arbeitsabläufe

- a) Alle unter 1. genannten Personen legen Originale der erweiterten Führungszeugnisse zur Einsichtnahme vor. Kopien werden nicht akzeptiert. Die Originale werden gesichtet und anschließend zurückgegeben. Die Dokumentation erfolgt auf einer Namensliste zum Abhaken. Diese wird von der verantwortlichen Person in einem gesicherten Ordner gespeichert und ist in keinem IT-Netzwerk hinterlegt. In dieser Datei wird auch der Termin für die jeweils nächste anstehende Überprüfung festgehalten. Außerdem wird Folgendes dokumentiert: Umstand der Einsichtnahme, Ausstellungsdatum des erweiterten Führungszeugnisses, Einträge im erweiterten Führungszeugnis. Eine Speicherung oder Aufbewahrung von Scans oder Kopien erfolgt in keiner Form.
- b) Allen ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden wird ein Schreiben zur Verfügung gestellt, damit bei den Bürgerämtern ein kostenfreies erweitertes Führungszeugnis beantragt werden kann. (Anlage III).
- c) Bei der Erfassung sind die Bestimmungen des Datenschutzes zu berücksichtigen. Alle Dokumentationen erfolgen in gesicherten (passwortgeschützten) Ordnern, die auf der persönlichen Festplatte des jeweiligen Dienstrechners angelegt werden. Alle Mitarbeiter des SFV nehmen regelmäßig an einer Schulung zum Datenschutzgesetz teil.
- d) Auf dem Postweg eingehende erweiterte Führungszeugnisse werden direkt an die zuständigen Angestellten gegeben und nicht über die tägliche Postmappe verteilt. Ist eine direkte Zustellung nicht möglich, werden die Dokumente vom Sekretariat verschlossen aufbewahrt und zum nächstmöglichen Zeitpunkt ausgehändigt.
- e) Jeder der oben genannten Verantwortlichen erstellt für die betroffenen Mitarbeiter seines Bereichs eine Dokumentations-Datei. Dort wird hinter dem jeweiligen Namen erfasst, ob das erweiterte Führungszeugnis vorgelegt wurde. Im Falle einer nicht fristgemäßen Vorlage kann der/ die Beschäftigte bis zur Nachreichung von seinen Aufgaben entbunden werden. Die Liste dient der allgemeinen Information des berechtigten Personenkreises.
- f) Im Fall von Eintragungen entscheiden die Geschäftsführung und das zuständige Präsidiumsmitglied über die weitere Vorgehensweise
- g) Auch vorgelegte erweiterte Führungszeugnisse mit Eintragungen werden nicht aufbewahrt. Stattdessen erfolgt eine konkrete Dokumentation des Tatbestands als Grundlage zur Beratung über die weitere Verfahrensweise.
- h) Alle erweiterten Führungszeugnisse sind spätestens alle drei Jahre zu erneuern.
- i) Nach Beendigung der Beschäftigung werden alle personenbezogenen Daten aus der Dokumentation gelöscht.

Neue hauptamtliche Mitarbeitende haben ein erweitertes Führungszeugnis im Rahmen der Einstellung vorzulegen. Bei Ehrenamtlichen erfolgt die Einsichtnahme vor der Berufung bzw. Wahl in ein Gremium oder der Übernahme einer Aufgabe. Im Vorfeld bekannte Bewerber werden im Vorfeld der Wahl durch die Verantwortlichen auf die Vorlageverpflichtung hingewiesen. Im Fall von spontanen Kandidaturen ist das erweiterte Führungszeugnis unverzüglich nachzureichen.

Die Erstellung von entsprechenden durch das Sekretariat.	ı Vorlagen sowie die	abteilungsübergreifend	de Kommunikation erfolgen

Anlage V: Ehrenkodex für alle tätigen Mitarbeiter/-innen der Kinder- und Jugendarbeit Name, Vorname: Gremium: Folgender Ehrenkodex ist zentrale Grundlage meiner Arbeit im Fußball: Ich übernehme Verantwortung für das Wohl der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Dazu gehört die Wahrung des Rechts auf körperliche Unversehrtheit und der Schutz vor gewaltsamen Übergriffen, vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen, vor sexualisierter Gewalt, vor sexuellem Missbrauch und vor Diskriminierungen aller Art. Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts gleich und fair zu behandeln. Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und deren Entwicklung unterstützen, sowie die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen respektieren. Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in ihrer Entwicklung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anhalten und insbesondere das faire, respektvolle und verantwortungsvolle Miteinander fördern. Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart und Betätigungen im sportartübergreifenden Bereich eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation. Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten und vermittle stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln nach den Gesetzen des Fair Play. Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im "Konflikt- oder Verdachtsfall" professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere den/ die Ansprechpartner/in des Sächsischen Fußball-Verbandes. Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodex. Unterschrift: _____

Anlage VI: Verhaltensleitfaden für Personen mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen

Wir, die Trainer, Betreuer, Funktionäre und Mitarbeiter des Sächsischen Fußball-Verbands, verpflichten uns hiermit den folgenden Verhaltensregeln im Umgang mit den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen:

Verantwortungsbewusstsein

Wir übernehmen bei unserer Tätigkeit im SFV Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Wir nehmen die Aufsichtspflicht ernst und handeln bewusst in dem Sinne, Gefährdungen für das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu vermeiden bzw. abzuwenden. Außerdem handeln wir stets unter Beachtung aktuell gültiger Jugendschutzvorschriften.

Körperliche Kontakte

Körperliche Kontakte zu unseren Spielern, z.B. Ermunterung, Gratulation oder Trösten, dürfen das pädagogisch sinnvolle und rechtlich erlaubte Maß nicht überschreiten. Auch erlaubte körperliche Kontakte sind sofort einzustellen, wenn der Spieler diese nicht wünscht.

Dusch- und Umkleidesituationen

Wir duschen nicht gemeinsam mit unseren Spielern. Wir fertigen kein Foto- oder Videomaterial von den Spielern beim Duschen oder Umkleiden an. Während des Umziehens sind wir in der Umkleidekabine nicht anwesend, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung erfordert dies.

Foto- und Videomaterial

Gegen den Willen der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen bzw. deren Sorgeberechtigten werden keine Fotos bzw. Videos erstellt oder verbreitet.

Maßnahmen mit Übernachtungen

Wir übernachten nicht mit unseren Spielern in gemeinsamen Zimmern. Vor dem Betreten der Zimmer der Spieler klopfen wir an. Wir vermeiden Situationen, in denen wir alleine mit einem Spieler in einem Zimmer sind. Ist dies nicht zu vermeiden, lassen wir die Türen geöffnet. Mädchen und Jungen werden grundsätzlich getrennt untergebracht. Beim Betreten der Schlafräume achten wir auf die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen.

Mitnahme in den Privatbereich

Unsere Spieler nehmen wir nicht in unseren Privatbereich, z. B. in unsere Wohnung, unser Haus oder unseren Garten, mit, ohne dass nicht mindestens eine zweite erwachsene Person anwesend ist. Maßnahmen mit Übernachtungen finden nicht in unserem Privatbereich statt.

Privatgeschenke

Auch bei besonderen Erfolgen einzelner Spieler machen wir keine individuellen Geschenke. Kein Spieler erhält eine unsachliche Bevorzugung oder Vergünstigung, z. B. das nicht durch die Leistung bedingte Versprechen auf Spieleinsätze, die Entbindung von Mannschaftspflichten usw.

Private Geheimnisse und vertrauliche Informationen

Wir teilen mit unseren Spielern keine privaten Geheimnisse oder vertrauliche Informationen.

Handeln im Verdachtsfall

Der Schutz der Kinder und Jugendlichen hat oberste Priorität, deshalb schreiten wir im akuten Gefährdungsmoment aktiv ein. Sollten wir Kenntnis davon erlangen, dass gegen diese Regeln verstoßen wird, oder es Anhaltspunkte gibt, dass in irgendeiner Weise das Wohl von Kindern und Jugendlichen gefährdet ist, wenden wir uns an eine der benannten Ansprechpersonen und handeln gemäß dem Interventionsleitfaden des SFV (Anlage VII).

Transparenz im Handeln

Weichen wir von einer der Verhaltensregeln aus objektiven Gründen ab, ist dies im Vorfeld mit dem zuständigen Bereichsleiter abzusprechen.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieser Verhaltensregeln zum Schutz der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen.

Name, Vorname:	
Gremium:	
Ort, Datum:	Unterschrift:

Anlage VII: Verhalten im Verdachtsfall

Der vorliegende Handlungsleitfaden bietet eine grundlegende Orientierung für das Agieren im Krisen- bzw. Verdachtsfall. Jeder Verdachtsfall erfordert allerdings ein individuell abgestimmtes Vorgehen, weshalb die Vorlage eine Hilfestellung, aber kein allgemeingültiges Patentrezept darstellt.

Wird Kenntnis von einer möglichen Gefährdung des Kindes- und Jugendwohls erlangt, ist allgemein wie folgt vorzugehen.

Grundsätze

Wird ein Verdacht gegen eine konkrete Person bekannt, gelten folgende wichtige Grundsätze, die bei allen Veranlassungen ab dem ersten Moment zu beachten sind:

- Opferschutz: Das Wohl des Opfers steht im Mittelpunkt. Es muss alles unterbleiben, was dem Opfer schaden könnte.
- Vertraulichkeit: Erlangte Informationen sind unbedingt vertraulich behandeln. Die Weitergabe an unbeteiligte Dritte (z.B. andere Trainer, Presse) oder gar den potenziellen T\u00e4ter kann weitere Ermittlungen, z. B. durch Polizei oder Staatsanwaltschaften, gef\u00e4hrden. Informiert werden sollte aber stets der im Pr\u00e4sidium sitzende Verantwortliche f\u00fcr den Kinderschutz.
- Persönlichkeitsschutz: Solange nichts bewiesen ist, muss jede Äußerung über die Verdachtsmomente gegenüber Dritten unterbleiben. Auch die Rechte von potenziellen Tätern müssen beachtet werden.
- Ruhe bewahren, sachlich bleiben, keine voreiligen Schlussfolgerungen ziehen.

Ansprechperson konsultieren

Alle Personen, die von einer möglichen Gefährdung des Kindes- und Jugendwohls Kenntnis erlangen, sollten den Kontakt zu den Kinderschutzbeauftragten des SFV und nach Absprache auch die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft suchen.

Die Ansprechperson analysiert die Situation gemeinsam mit dem Anzeigenden und hinsichtlich:

- Wie ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen?
- Kann die Klärung eigenständig herbeigeführt werden?
- Ist externe Beratung notwendig?
- Ist eine Meldung an staatliche Ermittlungsbehörden und/oder das Jugendamt notwendig?

Die Ergebnisse dieser ersten Risikoeinschätzung und verabredete Handlungsschritte sind zu dokumentieren.

Sachverhaltsermittlungen

In Fällen, bei denen ein Straftatverdacht gegeben ist, müssen eigene Ermittlungen des Ansprechpartners unbedingt unterbleiben, da solche den Täter aufmerksam machen und veranlassen können, Beweise zu vernichten. Der Ansprechpartner soll selbst auch keine Zeugen befragen, denn dies kann dazu führen, dass die Zeugen für ein späteres Strafverfahren nicht mehr in Betracht kommen. Ermittlungsarbeiten sind Sache der Justiz.

Sicherung und Dokumentation

Der Ansprechpartner soll über alle Gespräche und jede Veranlassung, die er trifft, einen Sachvermerk mit mindestens den folgenden Inhalten erstellen:

- Datum, Uhrzeit
- Gesprächspartner
- Inhalte des Gesprächs
- ggf. weitere sich hieraus ergebende Schritte und Veranlassungen

Der Vermerk ist gesichert aufzubewahren und vor jedem Zugriff Dritter zu schützen. Gleiches gilt für sonstige Beweismittel wie Schriftstücke und die Dokumentation von E-Mails.

Sofortmaßnahmen

Im Fall einer einfachen (z. B. verbalen) Grenzverletzung ohne Straftatbestand sind in der Regel keine Sofortmaßnahmen erforderlich, zumal ein klärendes Gespräch mit dem Verursacher möglichst kurzfristig geführt werden soll (siehe unten).

In allen anderen Fällen, muss unverzüglich gehandelt werden. In derartigen Fällen ist die Einbeziehung des örtlichen Jugendamtes und staatlicher Ermittlungsbehörden unter Vermittlung des Ansprechpartners notwendig.

Im Falle des Aktivwerdens durch die Polizei bzw. die Staatsanwaltschaft ist mit den Behörden zu kooperieren. Dabei ist jede Gefährdung staatlicher Ermittlungshandlungen zu vermeiden, insbesondere sind keine eigenen Maßnahmen zu ergreifen, bevor nicht eine Freigabe seitens der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft erfolgt ist.

Unter Wahrung der Diskretion sollen bei Vorliegen hinreichender Anhaltspunkte zudem umgehende Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden, um einen weiteren Kontakt des Beschuldigten mit den Kindern zu verhindern.

Abschließende Veranlassung

Im Fall einer einfachen (z. B. verbalen) Grenzverletzung ohne Straftatbestand soll nach der Klärung des Sachverhalts ein Gespräch mit dem Verursacher geführt werden. Im Bedarfsfall kann eine insoweit erfahrene Fachkraft für Kinderschutz einer externen Beratungsstelle hinzugezogen werden.

In dem Gespräch soll der Grenzverletzende sachlich und ohne Aggressivität mit dem Sacherhalt konfrontiert und zunächst um eine eigene Darstellung gebeten werden. Widersprechen sich seine Darstellung und die des Opfers oder der Zeugen, sollten dem Grenzverletzer diese Aussagen vorgehalten werden.

Zur sinnvollen Bewertung gehört die Beantwortung der folgenden Fragen:

- Was genau ist passiert?
- Gibt es verlässliche Regeln für das Verhalten in einem solchen Fall?
- Hat der Betroffene gegen diese Regeln verstoßen?
- Warum hat er gegen diese Regelung verstoßen?

Am Ende des Gesprächs sollen konkrete Vereinbarungen getroffen werden, z.B.

- die Vereinbarung, ein gemeinsames Gespräch mit dem Opfer zu führen, in dem sich der Grenzverletzende entschuldigen kann,
- die schriftliche Verpflichtung des Grenzverletzenden, die gesetzten Regeln zukünftig einzuhalten,
- die konkrete Aussage, welche Sanktionen im Falle einer Wiederholung greifen.

In allen anderen Fällen, bei denen ein Straftatverdacht gegeben ist, sind Veranlassungen ausschließlich in Absprache mit der Anlaufstelle des SFV bzw. des LSB und ggf. der Polizei und Staatsanwaltschaft zu treffen.

Kontakte gegenüber Medienvertretern und Öffentlichkeitsarbeit

Im Falle eines Vorfalls, der sich nicht in einer einfachen Grenzverletzung erschöpft, sollen Kontakte gegenüber Medienvertretern ausschließlich unter Inanspruchnahme der Beratung durch die Anlaufstelle erfolgen.

Die nachfolgende Tabelle inkl. Abbildung dient den Beschäftigten als Veranschaulichung.

Maßnahmen	Zentrale Fragestellungen und Umsetzung
Vorgehen bei Verdachtsfällen	Wie gehe ich mit dem Bekanntwerden eines Verdachtsfalls um?
verdachtsfallen	- Ruhe bewahren, Dokumentation , Gesprächsprotokoll anfertigen
	Wer ist mein Ansprechpartner im Verein?
	Wer sollte hinzugezogen werden?
Sofortmaßnahmen	Welche Maßnahmen ergreife ich zum sofortigen Schutz des Kindes?
	Ruhe bewahren, Schutzraum (Büro o.ä.) bieten, Ansprechpartner hinzuziehen
	 Welche Unterstützungsmaßnahmen können für andere Mitarbeitende oder Kinder und Jugendliche angeboten werden, um das Erlebte zu verarbeiten?
	- professionelle Unterstützung hinzuziehen (Ansprechpartner, Sportpsychologe)
	- ausreden lassen
Einschaltung von	Wann sollte das Jugendamt hinzugezogen werden?
Dritten	- Einschätzung durch Ansprechpartner
	 Welche Fachberatungsstellen können bzw. sollten kontaktiert werden?
	- Ansprechpartner im Anhang
	 Wann ist die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden notwendig?

Dokumentation	 Welche Informationen sollten bei einem (Verdachts-)Fall sexualisierter Gewalt festgehalten werden? Wer? Was? Wo? Wann?
Datenschutz	 Welche Informationen dürfen innerhalb des Vereins weitergeleitet werden? Welche Informationen dürfen zu welchem Zeitpunkt nach außen gegeben werden? Inwieweit sollten die Erziehungsberechtigten hinzugezogen werden?
Aufarbeitung bzw. Rehabilitation	 Welche Unterstützungsleistungen können für Betroffene seitens des Vereins angeboten werden? Welche Maßnahmen sollten zur Rehabilitation von zu Unrecht Verdächtigen eingesetzt werden? Wie können (Verdachts-)Fälle langfristig aufgearbeitet werden?

